

RS OGH 1989/9/7 6Ob602/89, 5Ob193/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1989

Norm

MRG §10

Rechtssatz

Bloße Reparaturen oder der Ersatz von infolge gewöhnlicher Abnutzung unbrauchbar gewordenen Inventars sind keine ersatzfähigen Aufwendungen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 602/89

Entscheidungstext OGH 07.09.1989 6 Ob 602/89

Veröff: EvBl 1990/53 S 242 = WoBl 1990,98

- 5 Ob 193/08f

Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 193/08f

Vgl; Beisatz: Bloße Erhaltungsarbeiten unterfallen nicht dem § 10 MRG; dies folgt schon zwanglos aus dem Begriff „Verbesserung“, die sich eben nicht bloß auf den Ersatz (die Erneuerung) bereits (gleichwertig) vorhandener und (nur) schadhaft gewordener Gegenstände (Geräte, Einrichtungen) beschränken darf. (T1); Beisatz: Dies gilt auf der Basis des § 10 MRG idF vor der WRN 2006 insofern unabhängig von der mietvertraglich vereinbarten Erhaltungspflicht, als Maßnahmen des Mieters, die qualitativ lediglich Erhaltungsarbeiten darstellen, auch dann nicht (automatisch) zu „Verbesserungen“ im Sinn des § 10 MRG aF werden, wenn der Mieter für den betreffenden Teil des Bestandgegenstands nicht zur Erhaltung verpflichtet war. (T2); Beisatz: Maßgeblich ist als Ausgangslage für die Qualifikation von (eigenen) Maßnahmen des Mieters als Verbesserungen der tatsächliche (Ausstattungs-)Zustand des Bestandobjekts bei Beginn des Bestandverhältnisses. (T3); Veröff: SZ 2009/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069937

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at